

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

### **Allgemeinverfügung**

**zur Änderung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen (enge Kontaktpersonen) mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus vom 27.03.2020 (CoronaAV) vom 02.10.2020**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Änderung der CoronaAV erlassen:

#### **A. Änderungen der CoronaAV**

zu A II:

Nr. 1 wird ersetzt durch:

Infizierte an SARS-CoV-2 haben sich – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert zunächst 10 Tage ab Symptombeginn bzw. bei asymptomatischem Verlauf ab dem Tag des Abstrichs im Rahmen der Durchführung eines Tests auf das Virus.

zu A III:

Nr. 2. wird ersetzt durch:

Als enge Kontaktpersonen werden durch die Wohnortgemeinden des oder der Infizierten ermittelt:

Personen, die nach den jeweiligen Kriterien des RKI als enge Kontaktpersonen definiert werden ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

Nr. 4 wird ersetzt durch:

Für Kontaktpersonen der Kategorie 1, die zu medizinischem Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern gehören, gibt es in Situationen mit relevantem Personalmangel Optionen zum Management unter: [www.rki.de/covid-19-hcw](http://www.rki.de/covid-19-hcw)

in Nr. 5 wird Satz 5 ersetzt durch: Symptome sind: Fieber ab 38,0 Grad, Atembeschwerden oder trockener Husten, Schnupfen, Geruchs- und/oder Geschmacksstörungen.

zu A IV:

Nr. 3 wird ergänzt um das Symptom „Störung von Geruchs- und Geschmackssinn“, die Zahl 38,5 wird in 38,0 abgeändert

in Nr. 5 werden nach „Symptombeginn oder“ die Wörter „Testdatum und“ eingefügt; in Satz 2 wird eingefügt „Geburtsdatum (falls bekannt), Zeitpunkt des letzten Kontakts“

zu A VI:

Nr. 1 wird ersetzt durch:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31 IfSG verstößt.

Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## B. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die vollständige Verfügung kann im Rathaus Berglen, Beethovenstraße 14-20, 73663 Berglen (Öffnungszeiten: montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

gez. Maximilian Friedrich, Bürgermeister

2. Oktober 2020